

Im Jahre 1506 ist, wie Möller berichtet, ein großes Sterben durch das Land Meissen gewesen und sind viel Tausend Menschen von der Pest weggerissen worden; dabei aber der allergütigste Gott die Stadt Freiberg gnädig behütet, daß sie damals von der Infection ganz befreit geblieben, wie auch E. C. Rath um besserer Aufsicht willen und damit der Stadt nicht muthwillig ein Unglück zugebracht werde, starke Wachen unter die Thore gelegt, welche Niemand von fremden, verdächtigen Personen einlassen dürfen, wo sie sich nicht vorher 14 Tage in gewissen angewiesenen Häusern vor der Stadt aufgehalten. — Schon im Jahre vorher waren die Gebirgsstädte Chemnitz und Schneeberg von der Pest heimgesucht worden.¹ Chemnitz verlor damals 1600 Menschen und in Schneeberg „hat es auch ziemlich gestorben.“

Als die Pest 1521 in Dresden ausbrach und sehr bedeutend um sich griff, flüchtete der Herzog Georg nach dem hochgelegenen Schlosse Schellenberg und traf von dort aus allerhand Anordnungen, dem Uebel zu wehren.² Aber die Senche drang auch nach Freiberg und griff hier mit solcher Rapidität um sich, daß von Bartholomäi (24. August) bis Trium regum (6. Januar 1522) über 2000 Personen starben. Herzog Heinrich, der damals in Freiberg residirte, befahl nicht nur, für die Todten den Donatskirchhof vor der Stadt zum Gottesacker und gemeinen Begräbnißplatz zuzurichten (während man bisher die Verstorbenen meist in die Stadt- und Klosterkirchen und auf die zu solchen Kirchen gehörigen Kirchhöfe und Kreuzgänge beerdigt und gar keinen gemeinen Gottesacker außerhalb der Stadt gehabt), sondern er ließ auch, nach dem Vorgang anderer Städte, eine besondere Pestordnung für Freiberg entwerfen und Sonntags d. 19. Aug. der Bürgerschaft publiciren, deren hauptsächliche Bestimmungen folgende waren: 1) Es sollte die Wache unter den Thoren verstärkt und niemand in die Stadt gelassen werden, der nicht vier Wochen lang vorher an einem pestfreien Orte sich aufgehalten; 2) die Bürger sollten in der Pestzeit keine fremden Märkte beziehen, oder, dafern sie es thäten, bei der Rückkehr vierzehn Tage vor der Stadt Quarantaine halten; 3) fremde Fuhrleute sollten über Nacht in der Stadt nicht geduldet werden; 4) die Wasserrinnen auf den Gassen sollten allwöchentlich gereinigt, die Gassen vor den Thüren gefehrt, der Dünger und aller Unflat aus der Stadt geführt und die Schweine ganz abgeschafft werden; 5) die Schulen und die gemeinen Badestuben³ sollten eine Zeit lang geschlossen und die Zusammenbetagungen der Zünfte unterlassen werden; 6) gewisse Häuser außerhalb der Stadt sollten für die Inficirten eingerichtet und letzteren

¹) Hering: Gesch. d. sächs. Hochlandes. II. 1828, S. 24 u. Melzer S. 1214. — ²) Klemm: Sammler. II, 397. — ³) Gemeine Badestuben hießen die öffentl. Anstalten dieser Art im Gegensatz zu denen, welche viele Bürger in ihren Wohnhäusern hatten. Möller I, 153.